Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung Rat 2
Vorlagendokumente 3
TOP Ö 4 Neubesetzung von sonstigen Gremien 3
Vorlage RB/3260/2017 3
TOP Ö 5 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 4
Vorlage FB I/3297/2017 4
TOP Ö 6 Änderung des Gesellschaftsvertrages der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH 7
Vorlage FB I/3296/2017 7
Synopse FB I/3296/2017 9
TOP Ö 7 Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und - vertretern in den Aufsichtsrat der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH 15
Vorlage FB I/3298/2017 15
TOP Ö 8 28. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime 17
Vorlage FB II/3275/2017 17
Rat 2017 FB II/3275/2017 19

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 26.09.2017, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Musikraum ("Aula") der Realschule, Kölner Straße 53 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds	
3	Ehrung von ausgeschiedenen Ratsmitgliedern	
4	Neubesetzung von sonstigen Gremien hier: Gesellschafterversammlungen der HEG	**RB/3260/2017**
5	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/3297/2017**
6	Änderung des Gesellschaftsvertrages der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	**FB I/3296/2017**
7	Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und - vertretern in den Aufsichtsrat der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	**FB I/3298/2017**
8	28. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime	**FB II/3275/2017**
9	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Vergabe von Dachsanierungsarbeiten an der Montanusschule	**RGM/3299/2017**
2	Grundstückskauf für neues Feuerwehrhaus	**RGM/3295/2017**
3	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Dietmar Persian

TOP Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 02.08.2017
Vorlage RB/3260/2017

TOP	Betreff **Neubesetzung von sonstigen Gremien** **hier: Gesellschafterversammlungen der HEG**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt,

- Herrn Marc von der Neyen zum Mitglied für die CDU-Fraktion in der Gesellschafterversammlung der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG,
- Herrn Marc von der Neyen zum Mitglied für die CDU-Fraktion in der Gesellschafterversammlung der HEG Verwaltungs-GmbH

zu bestellen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	26.09.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Herr Andreas Pohl (CDU) hat seinen Sitz in den Gesellschafterversammlungen der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG sowie in der HEG Verwaltungs-GmbH niedergelegt. Die Besetzung dieser Gremien soll identisch zum Haupt- und Finanzausschuss sein. Es wird daher vorgeschlagen, hier Herrn Marc von der Neyen als Nachfolger für Herrn Pohl zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

TOP Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 04.09.2017
Vorlage FB I/3297/2017

TOP	**Betreff** **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	26.09.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	**KSt. / Prod. / Auft. / Inv.**	**Bezeichnung**	**FB**	**Bisher verfügbar EUR**	**Mehrbedarf EUR**
1	782600	5.000467.710.001	Erwerb bewegliches Anlagevermögen/ Sirene Rathaus	II	10.000	2.100
2	782600	5.000462.710.001	Erwerb bewegliches Anlagevermögen/ Rettungsboot Feuerwehr	II	15.000	2.600
3	547200	13630	KfZ-Steuer / Fahrzeug Bauhof Leiter	III	0	87
4	547200	13665	KfZ-Steuer / Kanalwagen	III	0	210
5	547200	13710	KfZ-Steuer / Gr.Schlepper	III	0	533

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
6	547200	13590	KfZ-Steuer / Sonst.Geräte Bauhof	III	0	133
7	523140	21010	Sanierungsmaßnahmen / Rathaus	IV	55.848	9.000
8	541200	100510	Aus-u. Fortbildung / Liegenschaftsverwaltung	IV	500	400
9	782400	5.000474.730	Erwerb Finanzanlagen / Beteiligung d-NRW AöR	I	0	1.000

Erläuterungen:

Zu 1: Das Land NRW hat den Kommunen im Jahr 2016 und 2017 Mittel für die Warnung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Der Oberbergische Kreis führte erst im Jahr 2017 eine kreisweite Ausschreibung durch. Der Mitteleinplanung lag nur eine Kostenschätzung zu Grunde.

Zu 2: Die Ausschreibungen für das Rettungsboot der Feuerwehr erfolgten im Frühjahr diesen Jahres. Nach Sichtung der Angebote im Juni 2017 liegt der Anschaffungspreis bedingt durch Preissteigerungen und qualitativ bessere Ausstattung höher, als zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen.

Zu 3-6: Für die Fahrzeuge des Bauhofes ist jährlich KfZ-Steuer zu entrichten. Durch personelle Umstrukturierungen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen 2017wurde ein Teil der Fahrzeuge nicht berücksichtigt.

Zu 7: Der Sitzungssaal im Rathaus wurde auf Grund des fehlenden 2. Fluchtweges bis auf weiteres für Sitzungen gesperrt, um die Sicherheit für Besucher und Mitarbeiter sicher zu stellen. Für die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes sind überplanmäßig Mittel bereit zu stellen.

Zu 8: Im Bereich der Liegenschaftsverwaltung wird erhöhtes Fortbildungsbudget für die weitere fachliche Qualifikation einer Mitarbeiterin benötigt.

Zu 9: Die Schloss-Stadt Hückeswagen gehört gemäß Ratsbeschluss vom 29.06.2017 zu den Gründungsmitgliedern der neu gegründeten d-NRW AöR, die sich mit der Förderung des kommunal-staatlichen eGovernment beschäftigt. Die Stammkapitaleinlage beträgt 1.000 €, die außerplanmäßig bereitgestellt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Inanspruchnahme der Allgemeinen Investitionspauschale

Zu 2: Minderauszahlungen beim Erwerb des Hilfeleistungslöschfahrzeuges 782600 / 5.000297.710.001

Zu 3-6: Minderaufwendungen im Bereich Geoinformationsdienste Konto 525300 / 1.51.04.01

Zu 7: Minderaufwendungen im Bereich Asylleistungen Konto 533800/ 1.31.11.01

Zu 8: Minderaufwendungen im Bereich Regionales Gebäudemanagement Wipperfürth Konto 541200 / 100550

Zu 9: Inanspruchnahme Allgemeine Investitionspauschale

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

TOP Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 27.08.2017
Vorlage FB I/3296/2017

TOP	**Betreff** **Änderung des Gesellschaftsvertrages der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH**

Beschlussentwurf:

1. Der Rat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH in der als Anlage beigefügten Fassung zu.
2. Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere aufgrund von Hinweisen seitens der Kommunalaufsicht und / oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	26.09.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Zum 11.02.2015 trat eine Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Kraft. Mit § 108a wird die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt.
Die aufgrund des § 108 a Abs. 6 GO NRW erlassene Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreter/-innen in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) trat zum 21.02.2015 in Kraft.

Mit Erlass des damaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) vom 27.02.2015 wurden die Kommunalaufsichtsbehörden in NRW gebeten, auf die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen hinzuwirken.
Ausdrücklich wurde hierzu auf das Erfordernis der Änderung der Gesellschaftsverträge (GV) und zeitaufwändige Wahlverfahren hingewiesen. Da es sich aus Sicht des Ministeriums um wesentliche Änderungen handelt, sind diese nach entsprechendem Kreistagsbeschluss und gleichlautender Beschlüsse durch die weiteren kommunalen Gesellschafter dem Ministerium nach § 115 Abs. 1a) GO NRW anzuzeigen.

Von der Änderung in § 108a GO NRW ist insbesondere § 9 des Gesellschaftsvertrages betroffen. Die sich aus der neuen Gesetzeslage ergebenden Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der neuen Fassung ersichtlich.

Um die weitere Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates während des zeitaufwändigen Wahl- und Bestellungsverfahrens der Arbeitnehmervertreter/-innen zu gewährleisten, ist im Entwurf zu § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages das erforderliche Quorum auf ein Minimum von 50 % angepasst worden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages soll auch dazu genutzt werden, die Gesellschafterliste (§ 1 GV) auf den aktuellen Stand zu bringen und die Anteile für Wipperfürth und Hückeswagen wiederzugeben.

Den übrigen kommunalen Gesellschaftern werden gleichlautende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

TOP Ö 6

Blatt 1.1

bisher

§ 3
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.704.000,00 € (in Worten: vier Millionen siebenhundertviertausend Euro) und ist eingeteilt in 5.880 Geschäftsanteile im Nennwert von 800,00 €.
2. An dem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

a) Der Oberbergische Kreis mit 2.940 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 2.352.000,00 € (Beteiligungsquote: 50,00 %)

b) die Stadt Gummersbach mit 1.568 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 1.254.400,00 € (Beteiligungsquote: 26,67 %)

c) die Stadt Bergneustadt mit 245 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 196.000,00 € (Beteiligungsquote: 4,17 %)

d) die Stadt Wiehl mit 204 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 163.200,00 € (Beteiligungsquote: 3,47 %)

e) die Stadt Waldbröl mit 196 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 156.800,00 € (Beteiligungsquote: 3,33 %)

f) die Stadt Wipperfürth mit 196 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 156.8000,00 € (Beteiligungsquote: 3,33 %)

g) die Gemeinde Reichshof mit 147 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 117.600,00 € (Beteiligungsquote: 2,50 %)

Neue Fassung

§ 3
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.704.000,00 € (in Worten: vier Millionen siebenhundertviertausend Euro) und ist eingeteilt in 5.880 Geschäftsanteile im Nennwert von 800,00 €.
2. An dem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

a) Der Oberbergische Kreis mit 2.940 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 2.352.000,00 € (Beteiligungsquote: 50,00 %)

b) die Stadt Gummersbach mit 1.568 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 1.254.400,00 € (Beteiligungsquote: 26,67 %)

c) die Stadt Bergneustadt mit 245 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 196.000,00 € (Beteiligungsquote: 4,17 %)

d) die Stadt Wiehl mit 204 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 163.200,00 € (Beteiligungsquote: 3,47 %)

e) die Stadt Waldbröl mit 196 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 156.800,00 € (Beteiligungsquote: 3,33 %)

f) die Stadt Wipperfürth mit 108 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 86.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,837 %)

g) die Gemeinde Reichshof mit 147 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 117.600,00 € (Beteiligungsquote: 2,50 %)

Blatt 1.2

alte Fassung

§ 3
Stammkapital

h) die Gemeinde Engelskirchen mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
i) die Gemeinde Marienheide mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
j) die Gemeinde Morsbach mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
k) die Gemeinde Nümbrecht mit 90 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 72.000,00 € (Beteiligungsquote: 1,53 %)

Neue Fassung

§ 3
Stammkapital

h) die Gemeinde Engelskirchen mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
i) die Gemeinde Marienheide mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
j) die Gemeinde Morsbach mit 98 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
k) die Gemeinde Nümbrecht mit 90 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 72.000,00 € (Beteiligungsquote: 1,53 %)
l) die Stadt Hückeswagen mit 88 Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 70.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,497 %)

Blatt 2.1

alte Fassung

§ 9
Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die wie folgt ernannt werden:

a) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats ernennt der Oberbergische Kreis,

b) drei Mitglieder des Aufsichtsrats ernennt die Stadt Gummersbach,

c) je ein Mitglied des Aufsichtsrats ernennen zwei der übrigen Gesellschafter in einem rotierenden System nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Gesellschafterliste (d. h. beginnend mit den Städten Bergneustadt und Wiehl),

d) fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft ernannt. Die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter werden gemäß Betriebsverfassungsgesetz gewählt.

Neue Fassung

§ 9
Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 10 bis 15 Mitgliedern, die wie folgt ernannt werden:

a) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats ernennt der Oberbergische Kreis,

b) drei Mitglieder des Aufsichtsrats ernennt die Stadt Gummersbach,

c) je ein Mitglied des Aufsichtsrats ernennen zwei der übrigen Gesellschafter in einem rotierenden System nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Gesellschafterliste (d. h. beginnend mit den Städten Bergneustadt und Wiehl),

d) *bis zu fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft vorgeschlagen. Es gelten die Regeln des § 108a Gemeindeordnung (GO NRW) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung. Die Vorschlagsliste wird dem Kreistag und den Räten der Gesellschafter eingereicht. Diese entscheiden mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 108a Absätze 8 und 9 GO NRW.*

Blatt 2.2

alte Fassung

§ 9

Aufsichtsrat

3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann jeder Gesellschafter, der nach Abs. 2 ein Ernennungsrecht hat, für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied ernennen. Ebenso können gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder die Arbeitnehmer für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat Ersatzmitglieder wählen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit in den Aufsichtsrat ein. In Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ist unverzüglich nach dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes von dem nach Abs. 2 Ernennungsberechtigten für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu benennen.

4. Entsprechend § 108 Absatz 5 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW (GO) (in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Kreisordnung NRW) kann der Kreistag des Oberbergischen Kreises den nach § 9 Absatz 2 lit. a) benannten und die jeweiligen Räte den nach § 9 Absatz 2 lit. b) und c) benannten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

Neue Fassung

§ 9

Aufsichtsrat

3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann jeder Gesellschafter, der nach Abs. 2 lit a)-c) ein Ernennungsrecht hat, für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied ernennen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit in den Aufsichtsrat ein. In Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ist unverzüglich nach dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes von dem nach Abs. 2 lit a)-c) Ernennungsberechtigten für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu benennen. *Die Beschäftigten schlagen ihre Ersatzmitglieder im Rahmen der Vorschlagsliste gemäß Buchstabe d) vor. Für einen ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter bestellen der Kreistag und die Räte der Gesellschafter aus dem noch nicht in Anspruch genommenen oder ergänzten Teil der Vorschlagsliste einen Nachfolger.*

4. Entsprechend § 108 Absatz 5 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW (GO) (in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Kreisordnung NRW) kann der Kreistag des Oberbergischen Kreises den nach § 9 Absatz 2 lit. a) benannten und die jeweiligen Räte den nach § 9 Absatz 2 lit. b) und c) benannten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Die Arbeitnehmervertreter sind nach den §§ 108a Abs. 4 und 9, 113 Abs. 1 GO NRW an die Mehrheitsbeschlüsse des Kreistages und der Räte der Gesellschafter gebunden (Weisungsrecht). Die für eine Weisung erforderliche Mehrheit bestimmt sich nach § 108a Abs. Nr. 3 GO NRW.

Blatt 2.3

alte Fassung

Neue Fassung

§ 9
Aufsichtsrat

5. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der erstmaligen Entsendung und endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode für die Kommunalwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.

§ 9
Aufsichtsrat

5. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der erstmaligen Entsendung und endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode für die Kommunalwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter. *Diese Regelung gilt entsprechend für die Arbeitnehmervertreter.*

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ohne Angabe von Gründen niederlegen.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ohne Angabe von Gründen niederlegen.

7. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss, der einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen bedarf, die Ernennung eines Aufsichtsratsmitglieds ablehnen oder dieses während der Amtszeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds vorliegt.

7. Ein Arbeitnehmervertreter (Abs. 2 lit d) kann während der Amtszeit nach den §§ 108a und 113 GO NRW durch jeweiligen Mehrheitsbeschluss des Kreistages und der Räte, die Gesellschafter der OVAG sind, abberufen werden. Die für eine Abberufung erforderliche Mehrheit bestimmt sich nach § 108a Abs. 9 Nr. 3 GO NRW.

Blatt 3 bisher

§ 10
Innere Ordnung, Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

Neue Fassung

§ 10
Innere Ordnung, Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der entsandten Mitglieder (§ 9 Abs. 2 lit. a bis d), darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

TOP Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 03.09.2017
Vorlage FB I/3298/2017

TOP	**Betreff** **Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und - vertretern in den Aufsichtsrat der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH**

Beschlussentwurf:
Der Rat bestellt folgende Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter aus der von den Beschäftigten der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH gewählten Vorschlagsliste in den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Mitglieder		Ersatzmitglieder	
1.	Arhelger, Susanne	1.	Kippelt, Manuel
2.	Uhl, Pia	2.	Bodenröder, Heike
3.	Becker, Paul	3.	Börsch, Dieter
4.	Moss, Daniel	4.	Chaibi, Jaqueline

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	26.09.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Zum 11.02.2015 trat eine Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Kraft. Mit § 108a wird die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt.
Die aufgrund des § 108 a Abs. 6 GO NRW erlassene Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreter/-innen in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) trat zum 21.02.2015 in Kraft.

Das weitere Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung der Arbeitnehmervertreter/-innen ist in der GO NRW wie folgt geregelt:

Nach der AvArWahlVO wählen die Beschäftigten der Gesellschaft eine Vorschlagsliste der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter/-innen. Der Kreistag bzw. der Rat der kommunalen Gesellschafter bestellt anschließend nach

§ 108a Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder aus dieser Liste. Ebenso haben die kommunalen Gremien das Recht, mit der entsprechenden Mehrheit sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 108a GO NRW. Sind in einer Gesellschaft mehrere kommunale Gesellschafter mit mehr als 50 % der Anteile beteiligt, bedarf die Bestellung nach § 108a Abs. 9 Nr. 1 GO NRW übereinstimmender Beschlüsse der Kommunalgremien mindestens so vieler kommunaler Gesellschafter, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung repräsentiert wird.

Nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag entspricht die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter/-innen der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

Das betriebliche Wahlverfahren der OVAG Beschäftigten für eine Vorschlagsliste hat ergeben, dass für die jetzige Amtsperiode nur 4 der möglichen 5 Sitze besetzt werden sollen bzw. können. Die Personalbögen der zur Wahl stehenden Arbeitnehmervertreter/-innen sind als nicht – öffentliche Anlage beigefügt. Für die Zukunft wird die Besetzung des Aufsichtsrates mit 5 Arbeitnehmervertreter/-innen angestrebt.

Den übrigen kommunalen Gesellschaftern werden gleichlautende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

TOP Ö 8

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter: Jens Schimmel

Vorlage

Datum: 10.08.2017
Vorlage FB II/3275/2017

TOP	**Betreff** **28. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den 28. Nachtrag für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Schloss-Stadt Hückeswagen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 26.03.1992.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	26.09.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten sowie der Betriebskosten sind die Grundgebühren für das Übergangsheim neu zu berechnen.
Die Gebührensatzung ist durch einen 28. Nachtrag zu ändern.

Der neue Gebührensatz (gemäß Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1) beträgt ab 01.01.2018 im Übergangsheim:

	neu	alt
Scheideweg 42a	10,38 €/qm	9,67 €/qm.

Der 28. Nachtrag lautet:

Artikel I

1.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Grundgebühr in den Übergangsheimen

Scheideweg 42a 10,38 €/qm.

Artikel II

Dieser 28. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebühren werden die Kosten des Übergangsheimes gedeckt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jens Schimmel

Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung

TOP Ö 8

Anlage 1

Hückeswagen, den 07.08.2017

25.
Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Einrichtung
Übergangsheim **Scheideweg 42 a** Hückeswagen

Vorbemerkung:
Die Gebührenbedarfsberechnung- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nach der II. Berechnungsverordnung - II. BV - in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit und Soziales aufzustellen.

I. Kostenzusammenstellung:

Aufwendungen (ohne Verbrauchskosten)

Kapitalkosten	15.864,33 €
1. Abschreibung	1.141,65 €
2. Verwaltungskosten	2.276,96 €
3. Betriebskosten	21.910,09 €
4. a Instandhaltungskosten	4.458,56 €
4. b Schönheitsreparaturen	4.206,42 €
Aufwendungen insgesamt	49.858,01 €

II. Gebührenbedarfsberechnung:

a) Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Übergangsheimes

Aufwendungen : Wohnfläche : Monate = Grundgebühr je qm/Monat

Aufwendungen	49.858,01 €	
Wohnfläche	400,23	qm
Monate	12	
Grundgebühr je qm/Monat	10,38 €	/qm

b) Grundgebühr je Person

Wohnfläche/Person x Gebührensatz

11,12	qm	x	10,38 €	=
				115,43 €

c) Verbrauchskosten

Verbrauchskosten : Personenzahl : Monate =
Verbrauchskosten je Person und Monat

Verbrauchskosten	29.565,33 €
Personen	31
Monate	12
Verbrauchskosten je Person	**79,48 €**

III: Festsetzung der Gesamtgebühr

	Grundgebühr pro Person	115,43 €
plus	Verbrauchskosten je Person	79,48 €
	Gesamtgebühr	**194,91 €**